

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Inzidenz für Schulen und Kindertagesstätten;
Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)
vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), macht das
Landratsamt Fürstfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde
bekannt:

Seite

106

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Inzidenz für Schulen und Kindertagesstätten;

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), macht das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die mit Stand 26.03.2021 vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt für den Landkreis Fürstenfeldbruck 87,1.

Damit liegt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert zwischen 50 und 100. Somit gilt ab dem 29.03.2021 und bis einschließlich 04.04.2021 gem. der 12. BayIfSMV folgendes:

1. Unterricht an Schulen findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV **als Präsenzunterricht** (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) **oder Wechselunterricht** statt.
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV zulässig, sofern die **Betreuung in festen Gruppen** erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
3. Diese Bekanntmachung tritt am 29.03.2021 in Kraft und tritt nach Ablauf der darauffolgenden Kalenderwoche am 05.04.2021 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 26.03.2021

Reigl
Verwaltungsdirektorin

Thomas Karmasin
Landrat